

Kreisstadt Euskirchen
Ortsteil Frauenberg

Bebauungsplan Nr. 3
Teilbereich zwischen Annostraße und
Nideggener Straße

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Stand: 06.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1	GESETZLICHE VORGABEN	3
2	VORSTELLUNG DER PLANUNG	3
3	BESTANDSBESCHREIBUNG	6
4	SCHUTZGEBIETE, SELTENE UND GESCHÜTZTE ARTEN	7
5	PLANUNGSVORGABEN	8
5.1	Übergeordnete Planungen	8
5.2	Vorhandenes Planungsrecht, benachbarte Bebauungspläne	13
5.3	Sonstige Fachplanungen	13
6	NATURRAUM UND LAGE	15
7	GEOLOGIE, BÖDEN	16
8	WASSERHAUSHALT	16
9	LOKALKLIMA	16
10	LANDSCHAFTSBILD – ERHOLUNGSFUNKTION	17
11	BEURTEILUNG DER EINGRIFFSWIRKUNGEN	18
12	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	20
13	EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG	22
13.1	Rechnerische Bilanzierung	22
13.2	Erläuterung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	23
13.3	Ausgleich des ermittelten Restdefizits	25
14	HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN ZUR UMSETZUNG VON KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	25

1 GESETZLICHE VORGABEN

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas zu berücksichtigen.

Zum Bebauungsplan Nr. 3 im Ortsteil Frauenberg wird vorliegender landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, um "Abwägungsmaterial" zu generieren. Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf Grundlage eines anerkannten Kompensationsmodells ermittelt und bewertet. Auf Grundlage der Eingriffs/-Ausgleichsbilanzierung erfolgt die Ermittlung des notwendigen Ausgleichs, der durch den Investor erbracht wird.

Für die Belange des Umweltschutzes wird darüber hinaus gem. § 2 (4) BauGB im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Plan-Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben sowie bewertet werden. Es wird hierzu auf Teil II der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

2 VORSTELLUNG DER PLANUNG

Gegenstand der Planung ist eine Plangebietsfläche von circa 2,6 ha am südwestlichen Rand des Siedlungsgebietes Frauenberg.

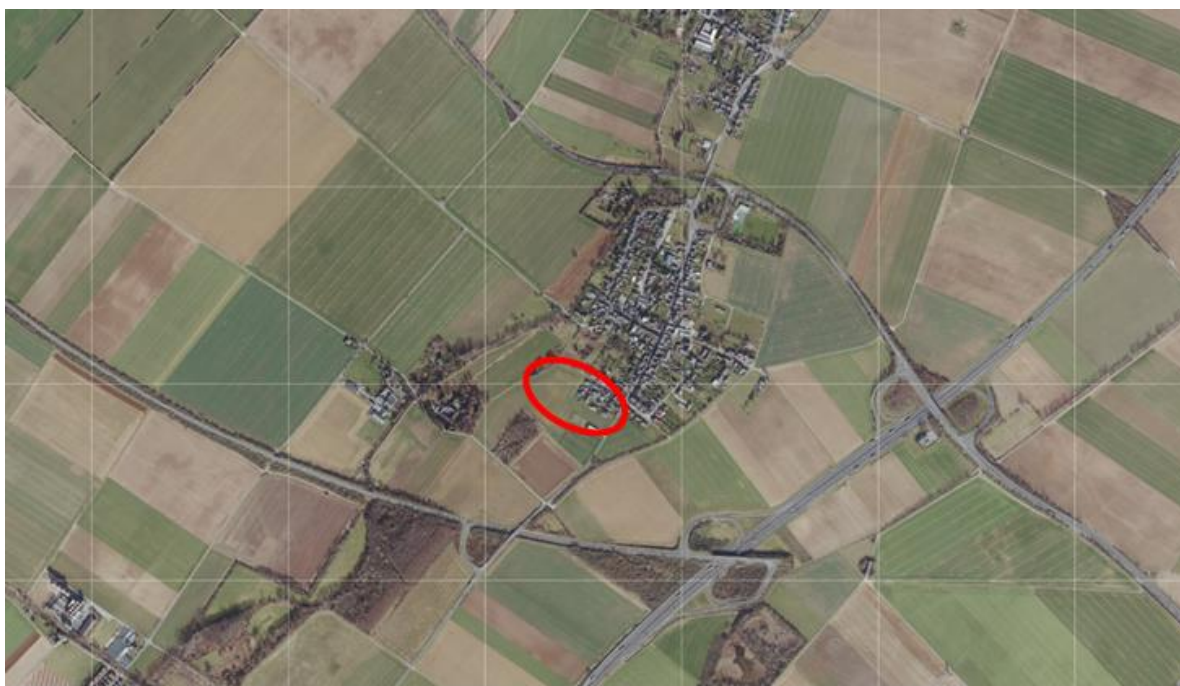


Abb.: Luftbild mit nachträglich rot umkreistem Geltungsbereiches
(Quelle: GeoPortal.NRW; unmaßstäblich verkleinert)

Der städtebauliche Gestaltungsentwurf sieht insgesamt rund 33 Baugrundstücke für den Bau von freistehenden Einzel- und Doppelhäusern vor. Es wird das Planungsziel verfolgt, die Baugrundstücke in einem Zeitraum von wenigen Jahren vollständig zu vermarkten und bebauen zu lassen.

Die Plankonzeption sieht die Ausweisung eines Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauN-VO vor. Potentiell störende Nutzungen, wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen werden nicht zugelassen, um den Kerncharakter eines (Allgemeinen) Wohngebietes weiterhin zu bewahren. Ferner soll ein erhöhter Ziel- und Quellverkehr somit im Neubaugebiet vermieden werden.

Die Gestaltung und Dimensionierung der Baukörper orientiert sich an der städtebaulichen Gestalt der Siedlungsbebauung in der Umgebung des Plangebietes. Die Errichtung von Wohngebäuden ist in maximal zweigeschossiger Bauweise mit einer Gebäudehöhe von maximal 10,00 m zulässig. Eine entsprechende Regelung ohne weitergehende Einschränkung durch eine festgesetzte maximale Traufhöhe trägt der städtebaulichen Situation in der Stadt Euskirchen und Umgebung Rechnung. Hierdurch soll eine Flexibilität für mögliche architektonische Bauformen gewährleistet werden. Aus städtebaulicher Sicht wird die Beschränkung auf eine maximale Bauhöhe von 10,00 m als ausreichend erachtet.

Die vorliegende Plankonzeption trägt insbesondere dem Aspekt der Nutzung regenerativer Energien (v. a. der Nutzung der Sonnenenergie) Rechnung. Durch die zurückhaltenden und flexiblen Festsetzungen des Bebauungsplans wird eine optimale Ausrichtung der Baukörper, respektive der Dachflächen, zur Errichtung von Sonnenkollektoren ermöglicht. Diese sind gemäß Textfestsetzung zur Höhenentwicklung der baulichen Anlagen bei der Höchstgrenze der Gebäudehöhen nicht mit zu berücksichtigen.

Die Gebäude dürfen nur als Einzel- oder Doppelhäuser in offener Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO errichtet werden. Die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten je Einzelhaus wird auf maximal zwei Wohneinheiten beschränkt, je Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit (WE) zulässig. Hierdurch soll ebenfalls der künftige Ziel- und Quellverkehr des Plangebiets möglichst geringgehalten und zugleich eine höhere Wohnqualität erzielt werden. Außerdem sieht der Bebauungsplan eine Mindestgrundstücksgröße von 400 m² für Einzelhäuser sowie 250 m je Baugrundstück einer Doppelhaushälfte vor.

Im Südwesten des Geltungsbereichs wird eine 8,00 m breite, randliche Eingrünung durch den Ordnungsbereich A auf öffentlicher Fläche festgesetzt. Außerdem wird eine private Grundstücksbegrünung festgesetzt, um die innere Durchgrünung und die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten.

Im Westen des Plangebietes wird außerdem eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Ziffer 20 BauGB festgesetzt (Ordnungsbereich B). Für die Fläche wird zusätzlich die Zweckbestimmung „Niederschlagswasserbeseitigung“ festgesetzt. Unbelastetes Niederschlagswasser, welches nicht auf den einzelnen Baugrundstücken zurückgehalten werden kann, ist dieser Fläche zuzuführen und dort zu versickern.

Die Ordnungsbereiche A und B sind von Bebauung freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind jedoch die zweckgebundenen baulichen Maßnahmen für das Becken (in Erdbauweise) zur Niederschlagswasserbeseitigung. Weiterhin wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt.

Das Erschließungskonzept zeichnet sich durch eine Hauptanbindung an die gemeindliche Erschließungsstraße „Nidegger Straße“ im Südosten aus. Über die weiterführende Anbindung ist der Anschluss an die nördlich verlaufende L 264 und an die südlich verlaufende Bundesstraße B 56n gesichert. Über die L 264 und die B 56n ist weiterhin eine Anbindung an die Autobahn A 1 gewährleistet, sodass insgesamt ein verkehrsgünstiges Infrastrukturangebot und der Anschluss an das regionale und überregionale Straßennetz sichergestellt sind.

Die innere verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Haupteerschließungsstraße (mit einer Verkehrsflächenbreite von 8,25 m), die vom Anknüpfungspunkt im Südosten an die bestehende Gemeindestraße „Nidegger Straße“ mittig bis zur zeichnerisch festgesetzten Grünfläche in das Plangebiet hineingeführt wird und von dort aus weiter in Richtung Norden verläuft. Zusätzlich sieht die Erschließungskonzeption eine untergeordnete Stichstraße im östlichen Geltungsbereich vor. Die öffentliche Verkehrsfläche ist bewusst so gewählt worden, um möglichst viele Baugrundstücke zu schaffen und zugleich sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Ferner soll somit eine Doppelererschließung bei künftigen Erweiterungsoptionen bereits im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung ausgeschlossen werden.

Die Verkehrsflächenbreite der Haupteerschließungsstraße ist in Abstimmung mit dem Fachbereich 08 „Tiefbau und Verkehr“ der Stadt Euskirchen ausgearbeitet worden und ermöglicht somit langfristig die Errichtung eines beidseitigen Gehwegs. Zudem wird die fußläufige Erreichbarkeit der Ortsmitte durch die 2,10 m breite Anbindung an die bestehende Straße „Tannenau“ ermöglicht.

Als Grundzüge der Planung sind zusammenfassend folgende städtebauliche Aspekte zu nennen:

- Konzipierung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO mit den entsprechend aufgezeigten Zulässigkeiten bzw. Unzulässigkeiten
- Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,35
- Maximale Gebäudehöhe von 10,00 m sowie maximal zwei Vollgeschosse
- Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- Festsetzung von maximal zwei Wohneinheiten je Gebäude
- Festsetzung einer privaten Grundstücksbegrünung sowie einer öffentlichen, randlichen Eingrünung im Ordnungsbereich A am südwestlichen Plangebietsrand
- Festsetzung einer Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung im Ordnungsbereich B und einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“

Nachfolgend ist die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 3 im Ortsteil Frauenberg abgebildet, die noch einmal die Plankonzeption veranschaulicht.

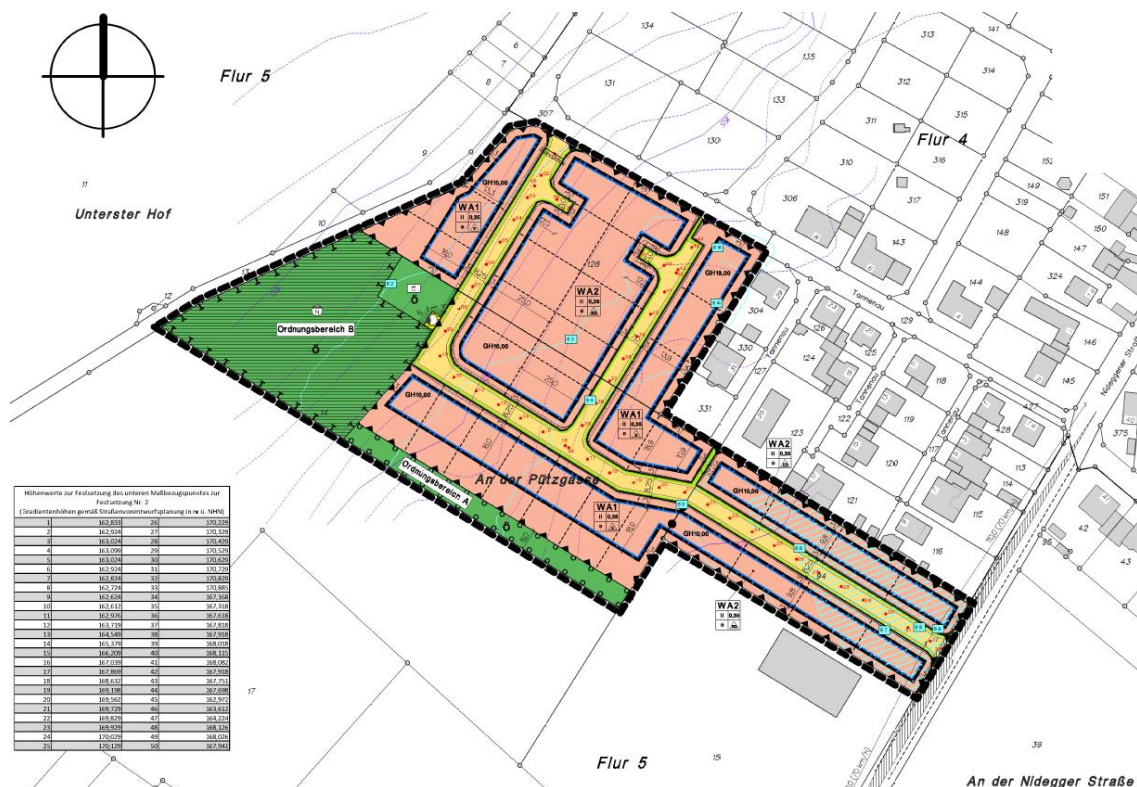


Abb.: Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 3 im Ortsteil Frauenberg
(unmaßstäblich verkleinert)

3 BESTANDSBESCHREIBUNG

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Frauenberg, nordwestlich der Kreisstadt Euskirchen. Frauenberg liegt unmittelbar an der Anschlussstelle zur südlich verlaufenden Autobahn A 1. Westlich hiervon führt die Bundesstraße B 56n an der Ortslage vorbei. Über die nördlich verlaufende Landesstraße L 264 und die Hauptdurchgangsstraße von Frauenberg („Nidegger Straße“ bzw. der L 61 außerhalb der Siedlungsbebauung), ist der Anschluss an das regionale und überregionale Straßennetz gewährleistet.

Der vorliegende Geltungsbereich grenzt im Nordosten bis Osten an die bestehende Siedlungsbebauung an. Diese setzt sich hier überwiegend aus Einfamilienhäusern mit geneigten Dächern sowie sich anschließenden Hausgärten zusammen.

Die Plangebietsfläche selbst stellt sich im Wesentlichen als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar (siehe folgende Abbildung). Gehölzbestände sind keine zu verzeichnen. Insgesamt stellt sich die vorliegende Fläche als artenarmer Standort mit keiner großen Bedeutung für den Biotopschutz dar. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Siedlungsbebauung sowie durch intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen, ist das Plangebiet bereits durch Lärm und Bewegungsunruhe vorbelastet und stellt somit lediglich einen Lebensraum für ubiquitäre Arten dar.

Von der gemeindlichen Erschließungsstraße „Annostraße“ im Norden führt ein Wirtschaftsweg nach Süden, bis hin zum vorliegenden Plangebiet und verläuft sowohl weiter entlang der Plangebietsgrenze im Westen als auch im Nordosten. Im Nordosten geht dieser Wirtschaftsweg in die teilweise ausgebaute Erschließungsstraße „Tannenau“ über.

Rund 80 m westlich des Plangebiets verläuft der „Bleibach“. Er wird von Ufergehölzen begleitet.

Aus der nachfolgenden Abbildung kann der Biotop- und Nutzungstypenplan (BNT) des in Rede stehenden Geltungsbereichs entnommen werden. Dieser verdeutlicht auch noch einmal den zuvor beschriebenen Sachverhalt. Die zugehörige Legende zum BNT kann dem Anhang dieses landschaftspflegerischen Fachbeitrags entnommen werden.



Abb.: Auszug aus dem Biotop- und Nutzungstypenplan
(unmaßstäbliche Darstellung; Legende siehe Anhang)

4 SCHUTZGEBIETE, SELTENE UND GESCHÜTZTE ARTEN

Die planungsrelevante Betroffenheit von naturschutzfachlich relevanten Schutzgebieten - in Auswertung von Fachinformationssystemen - können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden. Hierzu wurden unter anderem Karten und Daten im GOEportal.NRW abgefragt. Die Naturschutzinformationen wurden dabei in den Fachportalen – „Natur und Umwelt“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und dem dazugehörigen Kartenmaterial abgefragt.

Biotopkataster:	BK-5206-004 „Bleibachau zwischen B 56n und Wichterich“
Nach § 62 BNatSchG geschützte Biotope:	keine Betroffenheit
Schutzwürdige Biotope	Bleibachtal bei Oberwichterich und Frauenberg
Landschaftsschutzgebiete	keine Betroffenheit (laut www.tim-online.nrw.de)
Naturparke:	NTP-010 Naturpark Rheinland
Nationalpark	keine Betroffenheit
Naturschutzgebiete:	keine Betroffenheit
Natura-2000-Gebiete	keine Betroffenheit
Wasserschutzgebiete	keine Betroffenheit

Wie die Auflistung zeigt, kommen keine gesetzlich geschützten Biotope, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete oder Wasserschutzgebiete innerhalb des Plangebietes vor, sodass hier keine Konflikte gegeben sind. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Rheinland“ und unmittelbar angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Bleibachtal bei Oberwichterich und Frauenberg“. Wie bereits unter Kapitel 3.4 erwähnt, wird im Landschaftsplan „Euskirchen“ der nordwestliche Geltungsbereich von einer Darstellung eines Landschaftsschutzgebietes überlagert. Bei weiterer Recherche unter „geoportal.nrw/fachportale3“ wird jedoch unter entsprechenden Fachportalen kein Landschaftsschutzgebiet für den genannten Bereich angezeigt. Hier wird ausschließlich das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Bleibachtal bei Oberwichterich und Frauenberg“ dargestellt, welches den Geltungsbereich des Plangebietes nicht überdeckt.

Des Weiteren wird gemäß Kataster schutzwürdiger Biotope (BK) das Biotop „Bleibachau zwischen B 56n und Wichterich“ in einem Teilbereich überplant. Schutzziel des Biotopes ist der „Schutz und die Entwicklung einer Bachau mit Grünlandbereichen, Obstwiesen und Feldgehölzen als Biotopverbundfläche von regionaler Bedeutung“. In der Bestandssituation stellt sich der gesamte Geltungsbereich und damit auch der überplante Teil des Biotops als intensiv genutzter Acker dar. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass es sich bei dem zuvor genannten Biotop nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Im Vergleich zur Gesamtgröße des ausgewiesenen Biotoptypen (der teils auch mit dem ausgewiesenen „Gebiet für den Schutz der Natur“ übereinstimmt) stellt sich die in Anspruch genommene Fläche als verhältnismäßig kleinflächig dar. Insofern wird dem in Rede stehenden Vorhaben der planerische Vorrang eingeräumt, um den Bedarf an Wohnraum im Ortsteil Frauenberg kurz- und mittelfristig bedienen zu können.

Außerdem werden im vorliegenden Bebauungsplan Festsetzungen zu landschaftsplanerischen Aspekten getroffen, um die Belange in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf eine Eingrünung des Plangebietes werden textliche sowie zeichnerische Festsetzungen bezüglich der Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25 a BauGB vorgenommen.

So sieht die Plankonzeption im Westen des Geltungsbereichs eine Ausgleichsfläche mit rund 4.220 m² vor, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft beiträgt. Diese soll in Form eines Versickerungsbeckens und als extensiv genutztes Dauergrünland unter anderem dem Ausgleich der Wasserführung dienen. Zusätzlich ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz auf einer Fläche von rund 450 m² festgesetzt.

Weiterhin beinhaltet der in Rede stehende Bebauungsplan entlang der südlichen Plangebietsgrenze einen 8 m breiten Gehölzstreifen zur randlichen Eingrünung (Ordnungsbereich A) auf öffentlicher Fläche. Gemäß Textfestsetzung ist in diesem Bereich ein 3-reihiger Gehölzstreifen mit heimischen, standortgerechten Gehölzgruppen anzulegen und durch artgerechte Pflege langfristig zu erhalten. Dieser Ordnungsbereich A weist insgesamt eine Fläche von rund 980 m² auf.

5 PLANUNGSVORGABEN

5.1 Übergeordnete Planungen

Im Rahmen der Bauleitplanung gilt es die Vorgaben übergeordneter Planungen zu berücksichtigen. Daher wird nachfolgend zunächst auf den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, den Regionalplan des Regierungsbezirks Köln (Teilabschnitt Region Aachen), den wirksamen Flächennutzungsplan sowie den Landschaftsplan „Euskirchen“ eingegangen.

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Die Landesplanung stellt die Raumordnung auf der Ebene der Länder dar. Sie hat die Aufgabe, den Raum durch planerische Vorgaben (Ziele und Grundsätze), durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. In Nordrhein-Westfalen liegt die entsprechende Zuständigkeit der Landesplanungsbehörde beim Wirtschaftsministerium. Das wichtigste Planungsinstrument ist hier der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan. Die zentralen Rechtsgrundlagen sind hierbei das Raumordnungsgesetz sowie das Landesplanungsgesetz.

Am 17. April 2018 hat das Landeskabinett die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den LEP NRW beschlossen, um mehr Freiräume für Kommunen, Wirtschaft und Bevölkerung zu schaffen. Hierzu wurde im Sommer 2018 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Auf Basis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Landeskabinett am 19. Februar 2019 den entsprechenden Entwurf beschlossen. Der Landtag hat diesem Entwurf am 12. Juli 2019 zugestimmt. Die Änderung des Landesentwicklungsplans tritt am Tag nach der am 5. August 2019 erfolgenden Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt in Kraft. Der ab dem 6. August 2019 geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017 unter Abänderung durch die Änderung des LEP NRW 2019.

Im nachfolgenden Planausschnitt aus dem wirksamen LEP 2019 (aus der Fassung des LEP 2017) befindet sich der Ortsteil Frauenberg und somit auch das Plangebiet in einem „Freiraum“. Für die Stadt Euskirchen, welche nach der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentrum gekennzeichnet ist, wird hingegen deutlich „Siedlungsraum“ dargestellt. Einzelheiten über die Betroffenheit der Festlegung „Freiraum“ sind dem nachfolgenden Kapitel 3.2 „Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen“ zu entnehmen.

Darüber hinaus liegt Frauenberg ganzheitlich in einem „Gebiet für den Schutz des Wassers“. Da durch das Planvorhaben keine Wasserschutzgebiete betroffen sind, bestehen grundsätzlich keine Konflikte mit der zuvor genannten Festlegung. Westlich angrenzend zum Ortsteil Frauenberg verlaufen weiterhin ein „Gebiet für den Schutz der Natur“ sowie ein „Überschwemmungsgebiet“. Beide landesplanerischen Festlegungen überdecken nicht das Plangebiet, sodass

ebenfalls mit keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzwürdigkeit der genannten Festlegungen zu rechnen ist.

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen ist zu schlussfolgern, dass den landesplanerischen Belangen grundsätzlich ausreichend Rechnung getragen wird.



Abb.: Auszug aus dem wirksamen Landesentwicklungsplan Nordrhein Westfalen 2019 (entsprechend dem Stand der Regionalplanung am 01.01.2016) mit eingezeichneter Lage des Ortsteils Frauenberg (rotes Quadrat) (Quelle: www.land.nrw/de/thema/landesplanung)

Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen) umfasst räumlich die Kreise Stadt Aachen sowie die Städteregion Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg. Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) Nr. 26 vom 10. Juni 2003, Seite 301 bekanntgemacht.

Gemäß § 16 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 11.02.2001 wird der GEP Region Aachen damit Ziel der Raumordnung und Landesplanung. Er ist von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Gemäß Kapitel 1, Ziel 1 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden „im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung [...] auf den Flächen vollziehen, die im GEP als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.“ Entsprechend Erläuterung 1 in Kapitel 1 bedeutet der Verzicht auf die Darstellung von Ortschaften mit einer Aufnahmefähigkeit <2.000 Einwohner kein allgemeines Bau-

verbot oder die Verhinderung einer bauleitplanerischen Entwicklung. Die Ausweisung von Baugebieten ist jedoch im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung und der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung (vgl. Ziel 1) auf die Sicherung des Bestandes und auf die städtebaulich sinnvolle Abrundung vorhandener Ortschaften zu beschränken. Der Umfang der Baugebietsausweisungen ist in diesen Fällen am Bedarf der ansässigen Bevölkerung zu orientieren (vgl. hierzu OVG-Urteil vom 18.10.2013, Az. 10.D 4/11 NE).

Nach dem GEP für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen ist das Plangebiet durch die Darstellung „Freiraum“ bzw. „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ und somit von keiner präziseren Siedlungsflächendarstellung gekennzeichnet. In der textlichen Darstellung des Regionalplans darf der Freiraum jedoch in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist. Dies ist dann der Fall (siehe Kapitel 2. „Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen“ - Unterkapitel 2.1 „Freiraum“ in der textlichen Darstellung des Regionalplans, Seite 41, kursiver Text):

- *„[...] wenn Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes bzw. für Verkehrsinfrastruktur nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann oder*
- *wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht.*

Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von vorstehender Regelung auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.

Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muss sie flächensparend und umweltschonend erfolgen. [...]“

Den vorstehenden Anforderungen gemäß Ausführungen im Textteil des Regionalplans wird diesen durch den vorliegenden Bebauungsplan ausreichend Rechnung getragen. Zur Deckung des mittelfristigen Baugrundstücksbedarfs insbesondere für Einzel- und Doppelhäuser sieht die Stadt Euskirchen es als erforderlich an, neue Baugrundstücke auszuweisen. Das beabsichtigte Baugebiet stellt insgesamt eine sinnvolle Siedlungserweiterung dar, die bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung seit langer Zeit forciert wird und somit den zukünftigen städtebaulichen Abschluss der Wohnbebauung zur freien Landschaft hin bildet. Zudem besitzt das Plangebiet aufgrund seiner südlichen Siedlungsrandlage eine besondere Attraktivität aufgrund der bestehenden Infrastrukturen beispielsweise der Stadt Euskirchen, die nicht nur zur Versorgung des täglichen Bedarfs dienen.

Erkennbare Baulücken und Brachflächen im städtebaulichen Umfeld, die zeitnah prioritär einer Wohnbaunutzung zur Verfügung gestellt werden können, stehen nicht in gleichem Maße zur Verfügung. Erkennbaren Baulücken innerhalb des Siedlungszusammenhangs des Ortsteils Frauenberg kann eine marktgerechte Verfügbarkeit nicht generell unterstellt werden, da sie oftmals durch Nutzungsansprüche der Grundstückseigentümer*innen belegt sind. In der subjektiven Betrachtungsweise der Eigentümer*innen werden diese Flächen oftmals nicht als Baulücken empfunden. Die Anzahl von Leerständen im Stadtgebiet ist so gering, dass sich hierdurch keine Alternativen für eine zusätzliche Baulandausweisung ergeben. Über geeignete Brachflächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs verfügt der Ortsteil Frauenberg nicht.

Westlich zur Plangebietsfläche verläuft gemäß Darstellungen des wirksamen Regionalplans ein Gewässer. Dabei handelt es sich um den „Bleibach“. Parallel zum „Bleibach“ verläuft außerdem eine Freiraumfunktion für den „Schutz der Natur“ sowie für den „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die zuvor genannten Freiraumfunktionen werden nicht vom Plangebiet erfasst, sodass allgemein keine Konflikte mit den Darstellungen des wirksamen Regionalplanes bestehen. Hierzu wird an dieser Stelle angemerkt, dass es sich bei den Darstellungen des Regionalplans grundsätzlich nicht um parzellenscharfe Darstellungen handelt. Sie

überlassen den untergeordneten Planungsebenen Interpretations- und Ausgestaltungsmöglichkeiten gerade im Randbereich. Relevante überbaubare Grundstücksflächen sind hierbei nicht betroffen.

Konfliktpunkte mit dem Regionalplan bestehen nicht. Die vorliegende Planung folgt somit den übergeordneten Planungsvorgaben auf Ebene der Regionalplanung.



Abb.: Auszug aus dem wirksamen Regionalplan mit Teilauszug der dazugehörigen Legende (unmaßstäbliche Darstellung)

Flächennutzungsplan (FNP)

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Euskirchen wird die Plangebietsfläche bereits teilweise als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Damit ist aus Sicht der übergeordneten, vorbereitenden Bauleitplanung bereits eine grundsätzlich positive Entscheidung für die weitere wohnbauliche Entwicklung des Ortsteils Frauenberg am südlichen Siedlungsrand gefasst worden.

Ein kleiner Teilbereich im Südwesten wird zudem als „Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB“ dargestellt. An dieser Vorgabe orientiert sich der vorliegende verbindliche Bauleitplan ebenfalls und weist an besagter Stelle eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus. Auch dies entspricht somit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB.

Allerdings wird der südliche Bereich des Plangebiets derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher wird der Flächennutzungsplan (FNP) gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren angepasst. Hierbei werden im Rahmen der 44. FNP-Änderung ca. 1,3 ha landwirtschaftliche Fläche zurückzunehmen und als Wohnbaufläche ausgewiesen.

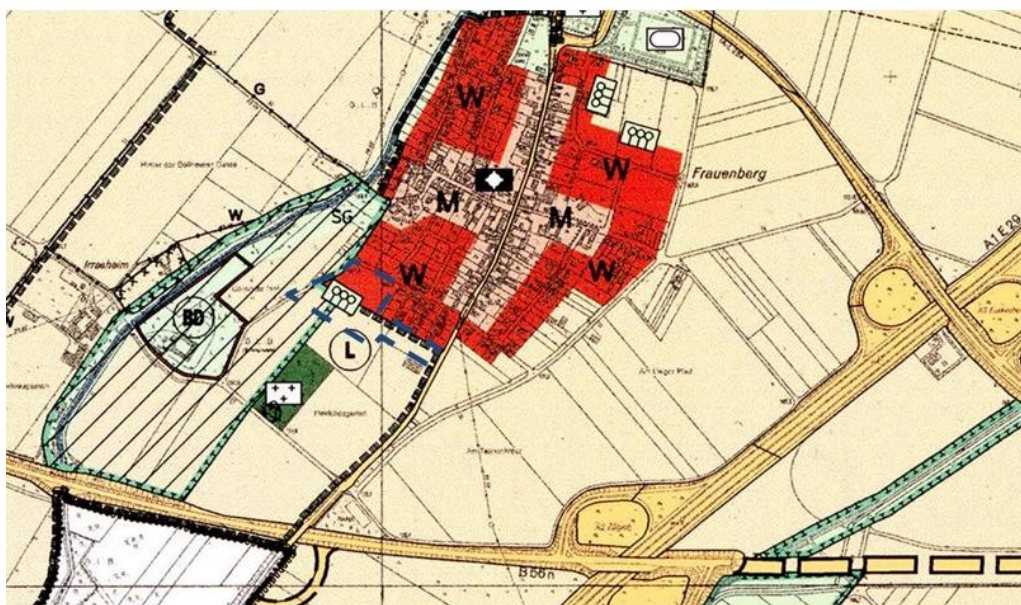


Abb.: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen - mit nachträglich blau dargestellter Lagemarkierung des in Rede stehenden Bebauungsplan-gebietes (unmaßstäbliche Darstellung)

Landschaftsplan „Euskirchen“

Für den Kreis Euskirchen wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG NW der Landschaftsplan als Satzung beschlossen. Der Landschaftsplan wird auf der Grundlage der §§ 15 bis 42e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) sowie der §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) aufgestellt. Die rechtskräftige Satzung basiert auf den §§ 15 bis 41 LG NW und ist datiert auf den Mai 2007.

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplans wird die vorliegende Plangebietsfläche ohne Festsetzungen dargestellt. Konfliktpunkte bestehen somit keine.

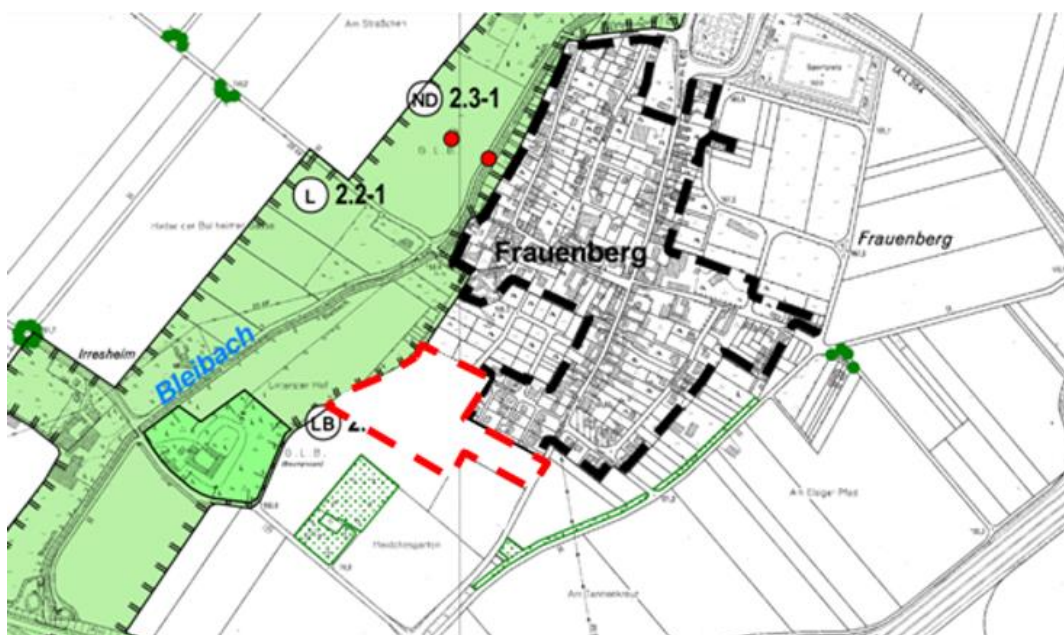
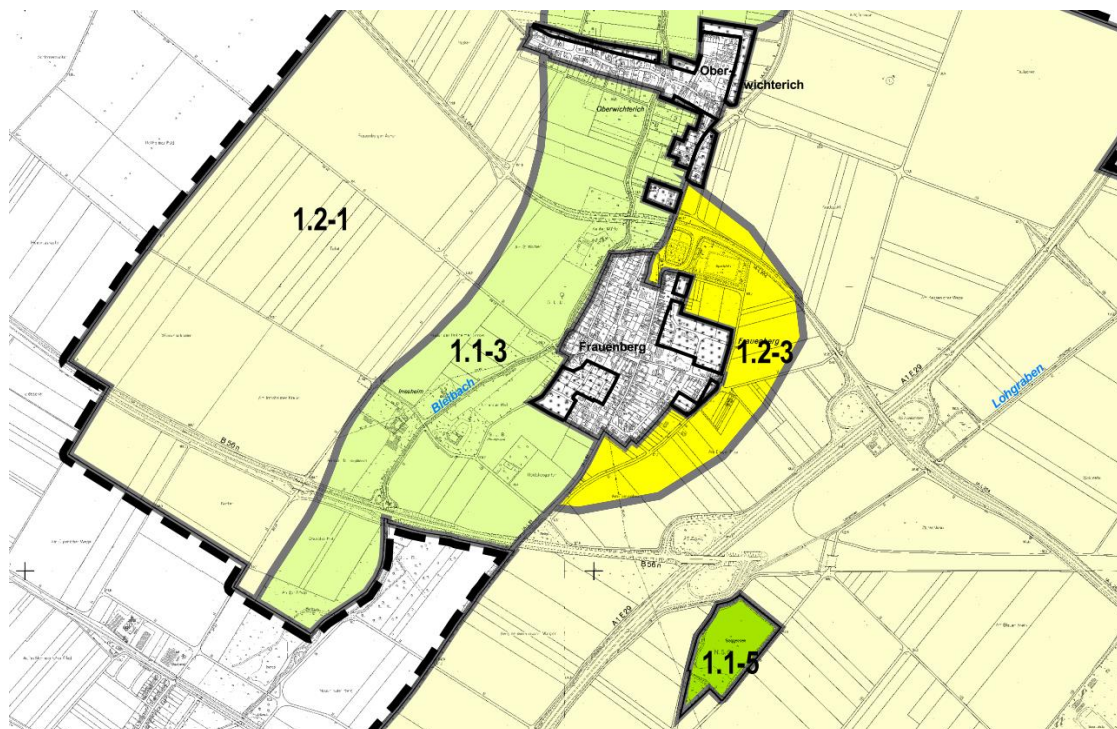


Abb.: Auszug aus dem Landschaftsplan Euskirchen mit nachträglich rot dargestelltem Plangebietes, Festsetzungskarte, Mai 2007 (unmaßstäbliche Darstellung)

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans liegt die Plangebietsfläche teils in einem „gemäß gültigem Flächennutzungsplan zur Bebauung vorgesehenen und bis zur Rechtsverbindlichkeit nachfolgender Bebauungspläne befristet zu erhaltenden Gebiet“. Hierdurch werden Teile des Plangebiets auf übergeordneter Planungsebene für die Errichtung von baulichen Anlagen vorbehalten, sodass der Landschaftsplan dieser baulichen Entwicklungsmöglichkeit grundsätzlich nicht entgegen steht. Lediglich der südliche Teilbereich liegt in einem Bereich mit „Niederungen und Täler“, was vorliegend allerdings mit keinen Konflikten verbunden ist. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen verhältnismäßig kleinen Teilbereich, sodass die entsprechende Schutzwürdigkeit zur Erhaltung und Sicherung der Niederungen und Täler kaum beeinträchtigt wird.



Auszug aus dem Landschaftsplan Euskirchen, Entwicklungskarte, Mai 2007
(unmaßstäbliche Darstellung)

5.2 Vorhandenes Planungsrecht, benachbarte Bebauungspläne

Für den Bereich des Plangebietes besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

5.3 Sonstige Fachplanungen

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem derzeit ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. Weitergehende Ausführungen sind daher für die in Rede stehende Planung nicht erforderlich.

Es sei jedoch auf die Inhalte der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln - Dez. 54, Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz vom 22.09.2022 hingewiesen: „[...] Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der Zone IIIB des **geplanten** Wasserschutzgebiets (WSG) Oberelvenich. [...] Grundsätzlich bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da sich das WSG zurzeit im Planungszustand befindet und somit derzeit keine rechtsverbindliche Wasserschutzgebietsverordnung vorliegt. [...]“. Für weitere Details siehe Kap. „Wasserhaushalt“ weiter unten.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des „Bleibaches“ (siehe nachfolgende Abbildung). Dies geht aus dem Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertewerkzeug ELWAS-WEB hervor; ein elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW.

Gemäß Hochwassergefahrenkarte bleibt das Ausmaß bei einem Starkregenereignis mit hoher Wahrscheinlichkeit in etwa dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich, sodass die relevante überbaubare Grundstücksfläche grundsätzlich nicht von Auswirkungen in Folge von Starkregenereignissen bedroht ist (siehe Abbildung „Hochwassergefahrenkarte, hohe Wahrscheinlichkeit 2. Zyklus 2019“).



Abb.: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (in Blau) im Bereich des „Bleibaches“
(Quelle: ELWAS-WEB - www.elwasweb.nrw.de/)

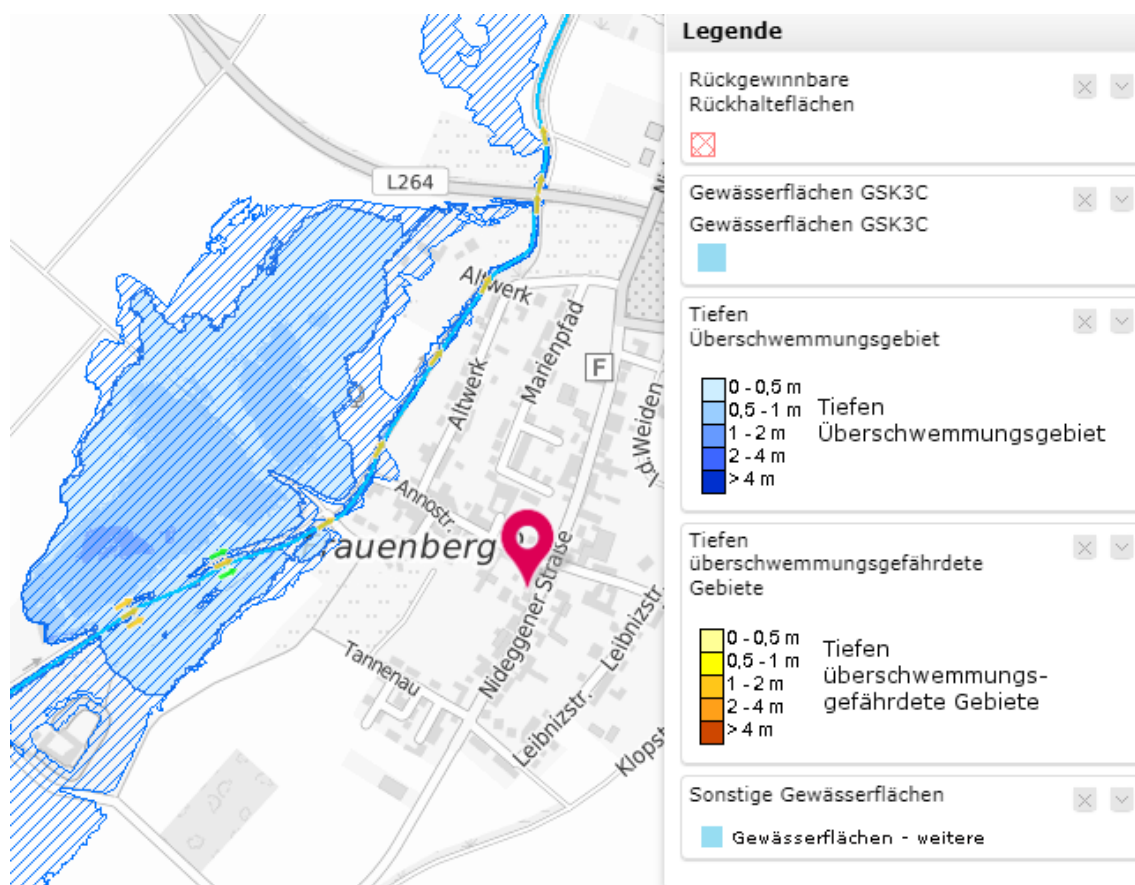


Abb.: Hochwassergefahrenkarte, hohe Wahrscheinlichkeit 2. Zyklus 2019
(Quelle: ELWAS-WEB - www.elwasweb.nrw.de/)

Baumschutzsatzung

Die Kreisstadt Euskirchen verfügt nicht über eine Baumschutzsatzung.

Weitere sonstige Fachplanungen

Informelle Planungen (Rahmenplan, Entwicklungskonzept, etc.) liegen nicht vor. Ein Lärmmin-
derungsplan liegt ebenfalls nicht vor.

6 NATURRAUM UND LAGE

Euskirchen ist eine große kreisangehörige Stadt im Kreis Euskirchen in Nordrhein-Westfalen. Die Stadt liegt im Landschaftsraum Zülpicher Börde, dem Südteil der rheinischen Lössböden. Euskirchen liegt zentral in der naturräumlichen Großlandschaft 55 „Niederrheinische Bucht“. Die Stadt Euskirchen liegt südöstlich von Köln in einer Entfernung von etwa 40 km. Bonn ist etwa 30 km entfernt. Östlich des Stadtzentrums von Euskirchen verläuft die Erft mit den Erftauen.

Der Ortsteil Frauenberg liegt nordwestlich der Stadt Euskirchen und nordwestlich der Autobahn A1. Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand von Frauenberg - zwischen der „Nideggener Straße“ und der Bleibachau.

7 GEOLOGIE, BÖDEN

Die Böden des Plangebietes sind nach der Bodenkarte (BK 50) überwiegend als Braunerde ohne Grundwasser und Staunäseeinfluss kartiert. Die Hauptbodenart ist Lehm/Schluff

Die bodenökologischen Verhältnisse im Plangebiet sind aufgrund der intensiven Ackernutzung durch Pflügen, Befahrung mit schweren Fahrzeugen und Maschinen sowie dem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bereits stark anthropogen überformt, die natürliche Horizontabfolge und die biologische Aktivität gestört.

Insgesamt werden keine besonders naturnahen oder besonders schutzwürdigen Böden überplant.

8 WASSERHAUSHALT

Westlich des Plangebietes verläuft der „Bleibach“. Mit der Bebauung wird ein Abstand von über 100 m zu dem Gewässer eingehalten. Das unbelastete Niederschlagswasser der Grundstücke im Plangebiet soll innerhalb des Plangebietes zurückgehalten bzw. dort ortsnah versickert werden. Einzelheiten legt die entwässerungstechnische Fachplanung fest.

Das Plangebiet befindet sich außerdem außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung ist auch der Wasserhaushalt der Fläche bereits stark anthropogen überprägt. Eine besondere Schutzwürdigkeit besteht derzeit nicht.

Ergänzend sei an dieser Stelle noch einmal auf die Inhalte der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln - Dez. 54, Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz vom 22.09.2022 hingewiesen:

*„[...] Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der Zone IIIB des **geplanten** Wasserschutzgebiets (WSG) Oberelvenich. [...] Grundsätzlich bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da sich das WSG zurzeit im Planungszustand befindet und somit derzeit keine rechtsverbindliche Wasserschutzgebietsverordnung vorliegt.*

Die Lage des Plangebietes innerhalb der Zone IIIB des geplanten Wasserschutzgebiets (WSG) Oberelvenich und damit im Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage, die auch in Zukunft weiter betrieben wird, sollte jedoch berücksichtigt werden. Die Trinkwassergewinnung gilt es im Hinblick auf das in der Wasserversorgung geltende Vorsorgeprinzip zu schützen. [Es gilt zu beachten], dass es bei der Ausweisung des WSG zu möglichen Einschränkungen für die Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit bestimmter (Bau-) Vorhaben im Plangebiet kommen kann. Auch auf die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gemäß § 89 WHG muss in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen werden.

Hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes bestehen keine generellen Bedenken, sofern die baulichen Anlagen an die Kanalisation angeschlossen und die Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden. [...]“

9 LOKALKLIMA

Das Klima des Euskirchener Raumes ist dem subatlantisch-atlantischen Klimabereich mit milden Wintern und kühlen Sommern zuzuordnen. Mit Jahresniederschlagsmengen unter 600 mm ist die Region als ausgesprochen trocken zu bezeichnen.

Folgende Kennwerte charakterisieren das Klima des Plangebietes:

mittlere Jahrestemperatur:	10 - 11° C
mittlere Lufttemperatur in der Vegetationsperiode (Mai bis Juli):	16 - 17° C
Mittlere Zahl der Frosttage im Jahr (<0°C)	60 - 74 Tage
Mittlere Zahl der Sommertage (>25 °C)	26 - 32 Tage
Niederschläge Jahresmittel:	600 - 700 mm
Mittlere Niederschlagssumme in der Vegetationsperiode	ca. 180 - 240 mm

(Klimaatlas Nordrhein-Westfalen)

Lokalklimatisch stellt das Plangebiet aufgrund der Ausprägung als Offenland grundsätzlich eine Kaltluftproduktionsfläche dar. In klaren Nächten kühlt hier die Oberfläche des Offenlandes ab. Aufgrund der Geländeneigung und der geringen Vegetationsdeckung (zurückzuführen auf die Ackernutzung) hat die Fläche jedoch keine besondere Bedeutung für die Frischluftversorgung der Ortslage.

Die randliche Eingrünung und die innere Durchgrünung tragen zukünftig zur Frischluftversorgung des Neubaugebietes bei.

10 LANDSCHAFTSBILD – ERHOLUNGSFUNKTION

Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand des Stadtteils Frauenberg. Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Siedlungslage bereits vorbelastet. Ansonsten ist das Landschaftsbild überwiegend durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen sowie durch Gehölzreihen und –gruppen geprägt. Im direkten Umfeld des Plangebietes ist das Landschaftsbild lediglich im Osten durch die bestehende Siedlungsbebauung vorbelastet. Ansonsten ist das Landschaftsbild überwiegend durch die intensiven Ackerflächen geprägt, aber auch durch die Gehölzbestände der Kleingärten wie auch die nördlich gelegenen Wiesen- und Weideflächen.

Erholungsfunktion

Die Plangebietsflächen selbst besitzen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Bedeutung für die Erholungsfunktion.

Die das Plangebiet umgebenden und durchquerenden Wirtschaftswege werden von Fußgängern, Spaziergängern und Wanderern genutzt. Diese Nutzung kann auch nach Umsetzung der Planung erfolgen.

Insgesamt betrachtet hat das Plangebiet für das **Landschaftsbild eine mittlere** und für die **Erholungseignung eine geringe Bedeutung**.

11 BEURTEILUNG DER EINGRIFFSWIRKUNGEN

Die zu erwartenden Eingriffswirkungen und deren Beurteilung sind in folgender Übersicht zusammengestellt.

Elemente von Natur und Landschaft	Eingriffswirkungen	Eingriffsbewertung
Boden	- Versiegelung durch Überbauung. Der Boden hat grundsätzlich eine hohe Bedeutung als Pflanzenstandort, als Biotop für Bodenorganismen, als Wasserleiter und als Puffer für Schadstoffe und kann in diesen Funktionen bei Überbauung nicht erhalten werden. - Dadurch Zerstörung der Bodenfunktionen und Verlust von Boden. - Im Bestand: landwirtschaftliche Nutzung (Acker)	Eingriffe in den Boden sind nur bedingt ausgleichbar. Verbesserung des Bodens durch neue Gehölzpflanzungen (Bodenlockerung), Minimierung der Versiegelung, Minimierung der Bodeninanspruchnahme im Rahmen der baulichen Tätigkeit, z.B. durch die Festsetzung einer geringen GRZ von 0,35. Schonender Umgang mit dem Boden bei notwendigen Erdarbeiten unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 18915) und unter Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens für vegetationstechnische Zwecke. Ein funktional geeigneter Ausgleich wird durch die Nutzungsexpensivierung (Ordnungsbereiche A, B) und die zusätzliche Pflanzung von einheimischen, standortgerechten Gehölzen erreicht: - Begrünung der Baugrundstücke mit heimischen standortgerechten Arten. - Randliche Gebietseingrünung mit heimischen standortgerechten Arten. - Extensive Pflege der Grünflächen - Dachbegrünung.
Wasserhaushalt	- Versiegelung durch Überbauung von natürlich anstehendem Boden. - Gehölze oder eine geschlossene Grasnarbe als Interzeptionsspeicher fehlen. Die Fläche ist aufgrund ihrer Nutzung als Acker nur spärlich bewachsen, der Interzeptionsspeicher entsprechend gering - Erhöhung des Nieder-	Durch den empfohlenen Rückhalt mittels Zisternen kann der Eingriff minimiert werden. Möglichkeit der Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken durch die Anlage von Gartenteichen. In Abhängigkeit der Bodenverhältnisse ergänzende Versickerung unbelasteten Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken.

Elemente von Natur und Landschaft	Eingriffswirkungen	Eingriffsbewertung
	schlagswasserabflusses.	Ausgleich der Wasserführung durch Rückhaltung von unbelastetem Niederschlagswassers in dafür vorgesehenen Erdbecken im Ordnungsbereich B. Die im Bebauungsplan vorgegebenen Gehölzpflanzungen erhöhen den Interzeptionsspeicher und tragen somit zum Ausgleich der Wasserführung bei.
Klima und Luft	- Verlust von Kaltluft-Entstehungsgebieten. - Die entstehende Kaltluft kommt aufgrund der topographischen Situation (nach Süden leicht abfallendes Gelände) der bestehenden Siedlungslage von Frauenberg nicht zu Gute. - Die umliegenden Offenlandbereiche sichern weiterhin hinreichende Frischluftproduktion.	Minimierte Flächenversiegelung durch die Festsetzung einer niedrigen GRZ im allgemeinen Wohngebiet 0,35. Gehölzpflanzungen zum Temperatursausgleich (Frischluffproduktionsflächen). Die in der Planung vorgesehenen und im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen fördern die Frischluftentstehung (Sauerstoffproduktion, Schadstofffilterung, Temperatursausgleich). Wärmeinseleffekte durch das neue Wohngebiet sind durch die Festsetzungen zur inneren Durchgrünung bzw. Dachbegrünung und der niedrigen GRZ nicht zu erwarten.
Arten und Lebensgemeinschaften	- Umwandlung von Ackerfläche in ein Wohngebiet. - Verlust von offenen Ackerflächen als Lebensraum für Offenlandarten und Nahrungsraum für Jäger im Offenland.	Reduzierung der versiegelten und überbauten Flächen auf ein erforderliches Mindestmaß. Pflanzung von Gehölzen zur Durchgrünung und Eingrünung des Plangebietes und somit Schaffung von Ersatzlebensräumen. Schaffung von Ersatzlebensräumen durch Aufhängen Vogel-, Fledermaus- und Bilchkästen im Plangebiet. Schaffung zusätzlicher extensiver Wiesenflächen im Bereich der Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung. Dadurch Schaffung neuer Flächen zur Nahrungssuche.
Erholung	- Die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat keine große	Es kann davon ausgegangen werden, dass die bestehenden Wege

Elemente von Natur und Landschaft	Eingriffswirkungen	Eingriffsbewertung
	Bedeutung für die ortsnahe Erholung. - Vorhandene Wege werden zur Erreichbarkeit der freien Feldflur und damit für Naherholungszwecke genutzt (insbesondere WW im Westen und Süden des Plangebietes)	flächen in der Umgebung des Plangebietes auch zukünftig von Spaziergängern oder Joggern / Radfahrern genutzt werden. Es werden keine bestehenden Wegeverbindungen gekappt. Somit ergibt sich keine Verschlechterung für die Erholungseignung insgesamt. Die zukünftigen Hausgärten werden vielmehr der Erholung der Grundstückseigentümer bzw. der ansässigen Wohnbevölkerung dienen.
Landschaftsbild	- Überplanung von intensiv genutzten strukturarmen Ackerflächen - Veränderung des Landschaftsbildes durch die Verschiebung des Ortsrandes in Richtung Südwesten - Begrünung des Ortsrandes und Durchgrünung des Plangebietes gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes.	Der Eingriff erfolgt in einem Bereich mit Vorprägung des Landschaftsbildes durch vorhandene Siedlungslagen- und Ortsrandbebauung im Osten, angrenzend an das Plangebiet. Randliche Eingrünung des Plangebietes und landschaftsbildverträgliche Gestaltung werden festgesetzt. Festlegung einer niedrigen Höhenentwicklung der zugelassenen Bebauung durch bauplanungsrechtliche Festsetzungen (max. ca. 10,0 m). Gestalterische Festsetzungen zur Dacheindeckung, Dachgestaltung und anderen Aspekten

12 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

Durch Entscheidungen des europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes wurde klargestellt, dass artenschutzrechtliche Belange zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten sind. Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden (§ 7 (2) Ziffer 13 und 14 BNatSchG).

Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt:

- im Anhang A oder Anhang B der Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97).
- in der Anlage 1, Spalte 2 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO).
- in Rechtsverordnungen nach § 54 (1) BNatSchG.

Des Weiteren zählen die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu den besonders geschützten Arten.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die noch strengere Vorschriften gelten. Dies sind die Arten, die im Anhang IV der FFH – Richtlinie (Richtlinie 92/43 EWG) und in der Spalte 3 der BArtSch-VO aufgelistet sind.

Das Plangebiet überplant ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Wertgebende Strukturen wie Gehölze, Hecken, Säume oder ähnliches fehlen innerhalb des Plangebiets.

Nordöstlich grenzt Bestandswohnbebauung an das Plangebiet an. Nördlich befinden sich Pferdeweiden und Wiesen mit Gehölzen. Nordwestlich befindet sich die Bleibachau. Entlang des Wirtschaftsweges befinden sich hier Kleingärten mit heimischen und nicht-heimischen Gehölzen. Der Bleibach selbst wird durch Ufergehölze gesäumt. Ansonsten wird die Aue in diesem Bereich überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Lediglich weiter nördlich ist die Nutzung lediglich extensiv.

Das Plangebiet selbst enthält keine Biotope, die einem besonderem Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden keine geschützten Pflanzenarten vorgefunden.

Aufgrund fehlender Strukturen ist das Habitatpotential des Plangebietes gering. Die Ackerfläche hat keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Tagfalter oder Heuschrecken.

Die Ackerfläche hat lediglich eine Bedeutung für Offenlandarten und im Offenland jagenden Vögeln und Fledermäuse. Diese finden im kleinen Wäldchen weiter südlich sowie in den Gehölzen der Wiesen und Weideflächen weiter nördlich mögliche Quartiere, Nistplätze oder Ansitze. Zu erwartende Vogelarten innerhalb des Plangebietes sind ubiquitär, weit verbreitet und allgemein häufig. Aufgrund der Nähe zur Bestandsbebauung und der nahen Gehölzbestände ist das Habitatpotential für die Feldlerche als gering einzustufen.

Durch die Umsetzung der Planung geht insbesondere Nahrungsraum für Offenlandjäger verloren. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme und der weiterhin verbleibenden großen Offenlandflächen im Umfeld, ist der Nahrungsraum aber nicht als essentiell zu bewerten.

Zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe auf den Artenschutz und den Naturhaushalt wurden die folgenden Maßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Minimierungsmaßnahmen

- Hinweis, dass ausführende Firmen über das eventuelle Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet zu unterrichten ist, und dass bei Entdeckung geschützter Arten unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren ist
- Insektenfreundliche Straßenbeleuchtung

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Innere Durchgrünung durch Pflanzfestsetzung für die Privatgärten → dadurch neue Nistplätze und Ansetzmöglichkeiten für Vögel
- Anlage von Hausgärten und Dachbegrünung → dadurch höhere Strukturvielfalt und neue Pflanzen für Insekten wie Tagfalter und Heuschrecken und für Kleintiere
- Umwandlung von intensivem Acker in extensives Grünland im Bereich der Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung (OB B) sowie innerhalb des Ordnungsbereichs A → dadurch Schaffung neuer Lebensräume für Insekten, Klein- und Säugetiere. Dadurch auch Verbesserung der Nahrungssituation für Vögel und Fledermäuse

Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Hinweise in die Planurkunde aufgenommen. Gemäß dieser wird unter anderem empfohlen, dass bei der Pflanzgestaltung neu angelegter Gärten heimische, standortgerechte Laubgehölze verwendet werden sollten. Zur allgemeinen Förderung des Naturhaushalts können zudem Ersatzkästen für Vögel, Fledermäuse und Bilche

dienen. Es wird empfohlen 1 Kasten pro Baugrundstück, je zur Hälfte Vogel- und Fledermauskästen (verschiedene Bautypen) zu installieren. Ideal ist dabei eine Umsetzung auf jedem Grundstück, um möglichst eine Gleichverteilung im Gelände zu erreichen.

Die Plangebietsflächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt, sodass Vergrämnungsmaßnahmen aktuell nicht erforderlich sind. Sollte sich auf den Flächen bis zum Baubeginn eine andere Nutzung oder insbesondere ein Brache-Zustand einstellen, so sind vor Beginn der Baumaßnahmen Vergrämnungsmaßnahmen (z.B. Anlage einer Schwarzbrache oder Niedrighaltung der Vegetation während der gesamten Vegetationsperiode) umzusetzen.

Vorstehend genannte Aspekte sind dem vorliegenden Artenschutzgutachten, datiert auf September 2022 zu entnehmen und wurden entsprechend in die vorliegenden Planunterlagen eingearbeitet bzw. berücksichtigt.

Zum jetzigen Zeitpunkt der Planung werden keine dem Planvorhaben unüberwindbaren – insbesondere auch nicht im Rahmen einer Befreiung überwindbaren – artenschutzrechtliche Konflikte erkannt. Es ist nicht davon auszugehen, dass bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Hinweise Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

13 EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde erstellt auf Grundlage des Biotopwertverfahrens „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

13.1 Rechnerische Bilanzierung

Schritt 1: Gesamtflächenwert – Bestand (Fläche)						
<i>Biototyp - Bestand</i>	<i>Biototyp</i>	<i>Fläche [m²]</i>	<i>Grundwert A</i>	<i>Gesamtkorrektur</i>	<i>Gesamtwert</i>	<i>Einzelflächenwert</i>
Acker (HA0)	Acker, intensiv	25.850	2	1	2	51.700
Gesamtfläche		25.850				
Gesamtflächenwert						51.700

Schritt 2: Gesamtflächenwert – Planung						
Nutzung	Biotoptyp	Fläche [m²]	Grund wert P	Gesamt- korrektur	Gesamt- wert	Einzelfläch enwert
Versiegelte Fläche WA ((GRZ 0,35; d.h. 16.615 m² x 0,35 = 5.815,25 m²)	Wohngebäude, Zufahrten, Stellplatzflächen	5.815	0	1	0	0
Versiegelte Fläche WA (Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 (4) BauNVO (GRZ 0,35 zzgl. 50 von 100; daher max. GRZ 0,525; d.h. 16.615 m² x 0,175 = 2.907,625 m²)	Zufahrten, Garagen, Stellflächen mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	2.908	0,5	1	0,5	1.454
Erschließungsstraßen im Baugebiet	Verkehrsfläche, vollversiegelt	3.582	0	1	0	0
Begrünte Privatgrundstücke (16.615 m² x 0,475 = 7892,125 m²)	Zier- und Nutzgärten (mit wenigstens 50 % heimischen Gehölzen)	7.892	2	1	2	15.784
Öffentliche Grünfläche Spielplatz	Grün- und Parkanlage	450	4	1	4	1.800
Niederschlagswasserversickerung - Ordnungsbereich B	artenreiche extensiv genutzte Grünfläche, zum Teil wechselfeucht	4.220	5	1	5	21.100
Randliche Eingrünung - Ordnungsbereich A	Gehölzstreifen mit mehr als 50 % lebensraumtypischen Gehölzanteilen	983	5	1	5	4.915
Gesamtfläche		25.850				
Gesamtflächenwert						45.053

Schritt 3: Kompensationsbedarf	
Gesamtwert – Bestand	51.700
Gesamtflächenwert – Planung	45.053
Kompensationsbedarf	6.647

13.2 Erläuterung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Dargestellt ist im **Schritt1** der **Bestand** innerhalb des planungsrelevanten Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die einzelnen Biotoptypen im Bestand werden mit ihrem Grundwert A multipliziert. Im vorliegenden Fall stellt sich die gesamte Fläche als intensiv genutzte Ackerfläche dar. D.h. die intensiv genutzte Ackerfläche von insgesamt rund 25.850 m² wird mit dem Grundwert von 2 (gemäß Biotopwertverfahren) multipliziert, was einen Flächenwert von **51.700 Biotopwertpunkten** ergibt.

Im danach folgenden **Schritt 2** wird der Gesamtflächenwert der **Planung** errechnet. Hierzu wird die geplante Nutzung, die sich nach Realisierung der Planung einstellen wird, ebenfalls mit ihrem jeweiligen Biotopwert (Grundwert P) multipliziert.

So werden die im Plangebiet versiegelten Flächen für Gebäude sowie Erschließungsstraßen und Wege aufgrund ihres Versiegelungsgrades mit einem Grundwert von 0 multipliziert. Die Verkehrswege im Plangebiet umfassen ca. 3.580 m² Fläche. Die versiegelte Fläche wird unter Berücksichtigung der Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt und beträgt rund 5.815 m² (d.h. 16.615 m² Nettobauland x (GRZ) 0,35) = 5.815 m² versiegelte Fläche).

Zudem gilt es die Überschreitungsmöglichkeit der im Bebauungsplan festgesetzten GRZ zu berücksichtigen. Gemäß § 19 (4) BauNVO darf die zulässige Grundfläche mittels Garagen und Stellplätzen (mit ihren Zufahrten), Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Damit kann seitens der Bauherr*innen - unter Berücksichtigung des § 19 (4) BauNVO – eine GRZ von insgesamt 0,525 in Anspruch genommen werden.

Diese Überschreitungsmöglichkeit wurde ergänzend in die E-/A-Bilanz aufgenommen ((GRZ 0,525 – GRZ 0,35 (da bereits zuvor berücksichtigt) = GRZ 0,175) → Flächenwert aufgrund der

Überschreitungsmöglichkeit ($16.615 \text{ m}^2 \times \text{GRZ } 0,175$) 2.908 m^2). Hierzu wurde der Grundwert 0,5 (Biotoptyp „Zufahrten, Garagen, Stellflächen mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers“) angerechnet, da vordergründig von Teilversiegelten Flächen und der damit einhergehenden, ortsnahe Versickerung auszugehen ist. Dementsprechend wurde der Grundwert 0,5 mit der zuvor ermittelten Fläche (2.908 m^2) multipliziert. Somit ergibt sich aufgrund der Überschreitungsmöglichkeit gemäß § 19 (4) BauNVO ein Einzelflächenwert von 1.454 (Fläche x Grundwert).

Die verbleibenden nicht überbauten privaten Grundstücksflächen werden als Biotoptyp „Zier- und Nutzgarten mit (voraussichtlich) rund 50% heimischen Gehölzen“ bilanziert. Bei diesem Biotoptyp ist nach dem Biotopwertverfahren mit dem Grundwert 3 zu rechnen. Da die Pflanzung mit heimischen Gehölzen jedoch nicht zu 100% seitens der Plangeberin sichergestellt werden kann (Maßnahme im Bereich der Privatgrundstücke), wird hier der Grundwert 2 gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Euskirchen) angesetzt (d.h. als „Zier- und Nutzgärten ohne Gehölze bzw. mit weniger als 50 % heimischen Gehölzen“ (Grundwert 2)). Es wird jedoch noch einmal darauf hingewiesen, dass heimische, standortgerechte Arten gemäß Pflanzliste bevorzugt zu pflanzen sind.

Für den geplanten Spielplatz innerhalb einer festgesetzten öffentlichen Grünfläche wird ein Grundwert P von 4 angesetzt. Die Fläche wird als Biotoptyp „Grün- und Parkanlage“ (kleinflächig mit bis zu 2 ha Größe) gewertet. Im Sinne der Plangeberin kann die Entwicklung einer parkartigen Wiesenfläche mit darin integrierten Spielgeräten für Kinder entstehen. Durch eine weitergehende Begrünung des Spielplatzes - beispielsweise durch die Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern und sonstiger Vegetation - kann eine strukturreiche Fläche durch die öffentliche Hand geschaffen werden. Die zugehörige Textfestsetzung sieht vor, dass auf der Spielplatzfläche wenigstens 4 heimische Laubbäume 2. Ordnung sowie 5 Sträucher anzupflanzen sind.

Die Bereiche innerhalb der Fläche für die Niederschlagswasserrückhaltung sowie am Rand sind extensiv zu pflegen und als artenreiche, zum Teil wechselfeuchte Wiese zu entwickeln. Deshalb wird die Fläche mit einem Wert von 5 Wertpunkten in der Bilanzierung berücksichtigt. Damit ist die Fläche höherwertiger als Extensivwiese in Grün- und Parkanlagen, wie beispielsweise der mit dem Grundwert 4 angesetzte Spielplatz. Da die Fläche zur Niederschlagsversickerung nur teilweise wechselfeucht ist, wird sie in der Bewertung weniger wertig angesetzt als z. B. „ein bedingt naturnahes Kleingewässer“ (Grundwert 6). Jedoch wird sie aufgrund der naturnahen Gestaltung und extensiven Nutzung höherwertiger bilanziert als „ein bedingt naturfernes Kleingewässer“ (Grundwert 4). Gemäß Herstellungs- und Pflegehinweisen sind die Flächen mit einer Ansaatmischung aus dem Ursprungsgebiet 2 einzusäen und ein- bis zweimalig pro Jahr zu mähen. Die erste Mahd ist ab dem 15.6. eines Jahres zulässig. Das Mahdgut ist zu entfernen. Düngung und Pflanzenschutz sind nicht zulässig. Weiterhin sieht die Textfestsetzung zum Ordnungsbereich B die Gestaltung naturnaher Becken bzw. Mulden in Erdbauweise zur Versickerung von Niederschlagswasser vor. Im Randbereich der Niederschlagswasserrückhaltung sind zudem mindestens 5 heimische Laubbäume und 15 Sträucher zu pflanzen.

Die entstehende randliche Eingrünung des Plangebiets im Ordnungsbereich A in Form eines Gehölzstreifens mit mehr als 50 % lebensraumtypischer Gehölzanteile ist im Bewertungsansatz mit einem Grundwert von 5 angesetzt. Der Biotoptyp ist somit höherwertiger als ein Gehölzstreifen mit weniger als 50 % lebensraumtypischen Gehölzanteilen, welcher mit einem Grundwert von 3 bewertet wird. Gemäß Bilanzierung erzielt der Ordnungsbereich A damit einen Einzelflächenwert von $4.915 ((\text{Fläche}) 983 \text{ m}^2 \times (\text{Grundwert}) 5 = (\text{Flächenwert}) 4.915)$.

Für die **Planung** ergibt sich somit ein Gesamtflächenwert von **45.053 Biotopwertpunkten**.

Im **Schritt 3** wird der Gesamtwert des Bestandes (51.700 Biotopwertpunkte) mit dem Gesamtwert der Planung (45.053 Biotopwertpunkte) subtrahiert. Somit ergibt sich ein **Kompensationsdefizit von 6.647 Biotopwertpunkten**, welches es zusätzlich auszugleichen bzw. zu ersetzen gilt.

13.3 Ausgleich des ermittelten Restdefizits

Für den Ausgleich des ermittelten Restdefizits ist der Erwerb von 6.647 Ökopunkten aus dem Ökokonto „Zül-03-Ülpenich-Kninnberg“ (3.406 Ökopunkte) sowie aus dem Ökokonto „Net-01-Holzmülheim“ (3.241 Ökopunkte) vorgesehen (ermittelt nach dem Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV NRW 2008)). Ein entsprechender Vertrag zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und dem Investor wurde bereits aufgesetzt. Die beiden Ökokonten wurde gemäß des vorstehend genannten Bewertungsverfahrens beantragt und werden auch in diesem bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen geführt. Die Stiftung gewährleistet die ordnungsgemäße Umsetzung und Pflege der Ökokonto-Maßnahmen und stellt somit deren Wert der erworbenen Ökopunkte sicher.

Somit kann eine hinreichende Kompensation des Eingriffes sichergestellt werden.

14 HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN ZUR UMSETZUNG VON KOMPENSATIONSMABNAHMEN

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zu landschaftsplanerischen Aspekten getroffen, um die Belange in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf eine Eingrünung des Plangebiets werden textliche sowie zeichnerische Festsetzungen bezüglich der Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25 a BauGB vorgenommen.

Demgemäß ist zur randlichen Eingrünung im Ordnungsbereich A ein 3-reihiger Gehölzstreifen mit heimischen, standortgerechten Gehölzgruppen anzulegen und durch artgerechte Pflege langfristig zu erhalten. Innerhalb des Ordnungsbereiches A ist im Abstand von 1,00 m x 1,50 m ein Strauch in der Pflanzqualität Heister, 2xv., o.B., 120-150 cm sowie auf der gesamten Länge alle 10-12 m ein Hochstamm in der Pflanzqualität 3xv., m.B., StU 12-14 cm bzw. ein Baum 3. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine detaillierte Pflanzliste kann dem Anhang dieses Landespflegerischen Fachbeitrags entnommen werden.

Zur Sicherstellung der späteren Umsetzung sowie der langfristigen Erhaltung der randlichen Eingrünung wurde diese als öffentliche Grünfläche zeichnerisch festgesetzt. Gleiches gilt für die Festsetzung des Ordnungsbereichs B, die auf einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Niederschlagswasserbeseitigung“ eine Errichtung von Versickerungsmulden (entsprechend einer fachtechnischen Planung) als naturnah gestaltete Becken in Erdbauweise vorsieht. Die Versickerungsmulden sind - ebenso wie verbleibende Freiflächen - als extensiv genutztes artenreiches Dauergrünland anzulegen und werden demgemäß ebenfalls als Kompensationsfläche angerechnet. Dazu sind die Flächen mit einer Ansaatmischung aus dem Ursprungsgebiet 2 einzusäen und ein- bis zweimalig pro Jahr zu mähen. Die erste Mahd ist ab dem 15.6. eines Jahres zulässig. Das Mahdgut ist zu entfernen. Düngung und Pflanzenschutz sind nicht zulässig.

Ebenso ist die öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ (zeichnerisch festgesetzte Fläche) naturnah zu gestalten. Hier sind mindestens 4 heimische Laubbäume 2. Ordnung sowie 5 Sträucher anzupflanzen.

Zudem wird eine Festsetzung zur Dachbegrünung nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB getroffen, die ebenfalls dem Klimaschutz Rechnung tragen soll. Demnach sind Flachdächer sowie geneigte Dächer bis 20° Dachneigung ab einer Gesamtfläche von 100 m² mit einer Dachbegrünung auszustatten, konstruktiv entsprechend auszubilden und auf Dauer zu unterhalten. Die Textfestsetzung gilt jedoch nicht für Bereiche notwendiger technischer Anlagen, Bereiche mit Dachluken/-fenstern, nutzbare Freibereiche auf Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts. Die durchwurzelbare Substratschicht sollte mit einer Mindeststärke von 10 cm angelegt werden. Nutzbare Freibereiche auf Dächern und Anlagen zur Nutzung der Son-

nenenergie und des Sonnenlichts sind allerdings auch in Bereichen der Dachbegrünung zulässig.

Weiterhin sieht die Plankonzeption eine private Grundstücksbegrünung zur inneren Durchgrünung des Plangebietes vor. Hierzu sind mindestens 20 % der Baugrundstücksfläche mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und durch artgerechte Pflege langfristig zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Es sind hierbei mind. 1 Laubbaum als Hochstamm in der Qualität 3xv mDb StU 16-18 cm und mind. 5 Sträucher in der Qualität Heister 3xv mB 175-200 anzupflanzen. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. Es sollten bevorzugt heimische, standortgerechte Arten gemäß Pflanzliste verwendet werden.

Unabhängig davon ist die Vorgartenfläche zu mindestens 40 % als Vegetationsfläche (mit z.B. Rasen, Gräsern, Sträuchern, Kletterpflanzen, Gehölzen) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen wie Kies und Bruchstein sind bis zu einem Drittel der jeweiligen Vegetationsfläche zulässig.

Erläuterungen zur Vorgartenfläche: Als Vorgarten ist die Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Bauflucht und zwar in der kompletten Breite des Grundstückes an der Erschließungsstraße zu verstehen. Bei Eckgrundstücken ist der Vorgarten der Bereich zwischen der vorderen oder der seitlichen Bauflucht. Die Vorgartenfläche ist in den Bauantragsunterlagen oder Bauanzeigeunterlagen darzulegen.

Die Begrünung der Vorgärten ist innerhalb eines Jahres nach Bezug des Gebäudes auf dem Grundstück herzustellen. Die Frist kann bei Vorliegen besonderer Gründe um ein Jahr verlängert werden.

Die Stadt Euskirchen bringt mit der Festsetzung zur „Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB und den ergänzenden Hinweisen zum Verzicht auf reine Schottergärten ihre angestrebten, städtebaulichen Zielvorstellungen zum Ausdruck und weist auf die Verpflichtung der Grundstückseigentümer*innen zur entsprechenden Umsetzung hin. Die Einhaltung kann über das Pflanzgebot gemäß § 178 BauGB durchgesetzt werden.

Euskirchen, den.....

Anhang

- Pflanzliste (Stand: 01/2022)
- Legende Biotop- und Nutzungstypenplan

Pflanzliste (Stand: 01/2022)



Anlage 1 Pflanzenliste (Stand 01/2022)

Gehölze 1. Ordnung (Großbäume bis 40 m)

<i>Acer platanoides</i>	(Spitzahorn)
<i>Acer pseudoplatanus</i>	(Berg-Ahorn)
<i>Alnus glutinosa</i>	(Schwarz-Erle)
<i>Betula pendula</i>	(Sand-Birke)
<i>Fagus sylvatica</i>	(Rotbuche)
<i>Fraxinus excelsior</i>	(Gemeine Esche)
<i>Larix decidua</i>	(Lärche)
<i>Pinus sylvestris</i>	(Gemeine Kiefer)
<i>Populus nigra</i>	(Schwarz-Pappel)
<i>Quercus petraea</i>	(Trauben-Eiche)
<i>Quercus robur</i>	(Stieleiche)
<i>Salix alba</i>	(Silber-Weide)
<i>Tilia cordata</i>	(Winterlinde)
<i>Tilia platyphyllos</i>	(Sommerlinde)
<i>Ulmus minor</i>	(Feld-Ulme)
<i>Ulmus laevis</i>	(Flatter-Ulme)

Gehölze 2. Ordnung (Bäume mittlerer Größe bis 20 m)

<i>Acer campestre</i>	(Feldahorn)
<i>Betula pubescens</i>	(Moor-Birke)
<i>Carpinus betulus</i>	(Hainbuche)
<i>Prunus avium</i>	(Vogel-Kirsche)
<i>Prunus padus</i>	(Traubenkirsche)
<i>Pyrus pyraister</i>	(Wild-Birne)
<i>Salix fragilis</i>	(Bruchweide)
<i>Sorbus aria</i>	(Echte Mehlbeere)
<i>Sorbus aucuparia</i>	(Eberesche)
<i>Sorbus domestica</i>	(Speierling)
<i>Sorbus torminalis</i>	(Elsberere)



Gehölze 3. Ordnung (Bäume mittlerer Größe bis 10 m)

<i>Cornus mas</i> *	(Kornelkirsche)
<i>Cornus sanguinea</i>	(Roter Hartriegel)
<i>Corylus avellana</i>	(Haselnuß)
<i>Crataegus laevigatus</i>	(Zweigriffeliger Weißdorn)
<i>Crataegus monogyna</i>	(Eingriffeliger Weißdorn)
<i>Frangula alnus</i>	(Faulbaum)
<i>Ilex aquifolium</i>	(Stechpalme)
<i>Ligustrum vulgare</i>	(Liguster)
<i>Malus sylvestris</i>	(Holz-Apfel)
<i>Mespilus germanica</i> *	(Echte Mispel)
<i>Prunus spinosa</i>	(Schlehe)
<i>Rhamnus cathartica</i> **	(Purgier-Kreuzdorn)
<i>Rubus fruticosus</i>	(Brombeere)
<i>Salix caprea</i>	(Salweide)
<i>Salix cinerea</i>	(Grauweide)
<i>Salix purpurea</i>	(Purpurweide)
<i>Salix triandra</i>	(Mandel-Weide)
<i>Salix viminalis</i>	(Korb-Weide)
<i>Sambucus nigra</i>	(Schwarzer Holunder)
<i>Sambucus racemosa</i>	(Traubenholunder)
<i>Taxus baccata</i> **	(Eibe)
<i>Viburnum lantana</i>	(Wolliger Schneeball)
<i>Viburnum opulus</i>	(Gemeiner Schneeball)

* nicht in der freien Landschaft pflanzen ** giftig!

Kulturbäume *

<i>Malus domestica</i>	(Kultur-Apfel)
<i>Pyrus communis</i>	(Kultur-Birne)
<i>Prunus domestica</i>	(Kultur-Pflaume)
<i>Prunus avium</i> ssp.	(Kultur-Kirsche)

* nach Sortenempfehlung des Landschaftsplans Nr. 16 'Euskirchen' für die Zülpicher Börde und Voreifel



Gehölze für flächige Bestände

Amelanchier ovalis	(Gemeine Felsenbirne)
Berberis vulgaris	(Berberitze)
Cytisus scoparius	(Besenginster)
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)
Lonicera x xylosteum	(Rote Heckenkirsche)
Ribes rubrum	(Rote Johannisbeere)
Ribes nigrum	(Schwarze Johannisbeere)
Rosa canina	(Hunds-Rose)
Rosa corymbifera	(Hecken-Rose)
Rosa rubiginosa	(Wein-Rose)
Rosa tomentosa	(Filz-Rose)
Rubus idaeus	(Himbeere)
Salix aurita	(Öhrchenweide)
Salix rosmarinifolia	(Rosmarin-Weide)

Gehölze für geschnittene Hecken

Acer campestre	(Feld-Ahorn)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Fagus sylvatica	(Rotbuche)
Ligustrum vulgare	(Liguster)
Taxus baccata *	(Eibe)

* giftig!

Legende Biotop- und Nutzungstypenplan:

B KLEINGEHÖLZE

<i>BB9</i>	Gebüsche mittlere Standorte
<i>BD0</i>	Hecke
<i>BF1</i>	Baumreihe
<i>BF3</i>	Einzelbaum

E GRÜNLAND

<i>EA0</i>	Fettwiese
<i>EB0</i>	Fettweide

H WEITERE ANTHROPOGEN BEDINGTE BIOTOPE

<i>HA0</i>	Acker
<i>HC2</i>	Grünlandrain
<i>HC3</i>	Straßenrand
<i>HJ1</i>	Ziergarten
<i>HN1</i>	Gebäude
<i>HS0</i>	Kleingartenanlage, Grabeland
<i>HT0</i>	Hofplatz, Lagerplatz
<i>HV3</i>	Parkplatz

V VERKEHRS- UND WIRTSCHAFTSWEGE

<i>VA3</i>	Gemeindestraße
<i>VB1</i>	Feldweg, befestigt
<i>VB2</i>	Feldweg, unbefestigt

ZUSATZCODES

<i>oe</i>	grasreich
<i>sth</i>	extensiv genutzt
<i>stu</i>	Standort sekundär
<i>tl</i>	blütenpflanzenreich
<i>xd2</i>	artenarm

SONSTIGE DARSTELLUNGEN



Plangebietsgrenze

SCHUTZGEGENSTÄNDE / BESONDERHEITEN

§ 30 BNatSchG – Biotope : –

Schutzgebiete : –

Prioritätsraum VBS : –

Biotopkartierung : –

Grundlage: Biotoptypenkartierung nach Biotoptypenschlüssel RLP (Conze/Cordes)
--